

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch

FDP.Die Liberalen Kanton Bern
Neuengasse 20
3011 Bern

Bern, 27. August 2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.jgk@jgk.be.ch
 - bis **27. August 2019**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel

Bemerkung

Vorschlag

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von der FDP des Kantons Bern begrüsst.

Dass die Gesamtverantwortung in diesem Bereich dem Kanton übertragen wird, ist richtig. Den zuweisenden Stellen wird dadurch ermöglicht, auf bedarfsgerechte Angebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht bei Bedarf zugreifen zu können. Dass das Augenmerk auch auf die Kostenentwicklung gerichtet wird und der Kanton Instrumente erhält, um bei Bedarf korrigierend via Leistungsverträge und Tarife Einfluss zu nehmen, wird sehr begrüsst. Gerade dieser Bereich (ambulante und stationäre Angebote) hat nach Einschätzung der FDP des Kantons Bern in den vergangenen Jahren wesentlich zum Kostenwachstum im Lastenausgleich Sozialhilfe beigetragen.

Dass der einvernehmliche Kinderschutz ausschliesslich einer Direktion zugeteilt wird macht Sinn.

Dass mit dem vorliegenden Gesetz Qualitätskriterien definiert werden, so dass die Angebote via definierter Leistungsmerkmale und den entsprechenden Kosten miteinander verglichen werden können, runden den insgesamt guten Gesetzesentwurf ab.

Artikel 1**Artikel 2**

Einverstanden

Artikel 3

Abs. 2: Um eine reibungslose und bedarfsgerechte (Weiter-) Betreuung junger Erwachsener zu gewährleisten, sollte auf Verordnungsstufe eine Abstimmung mit der Heimverordnung (HEV) gemacht werden.

Artikel 4

Einverstanden

Artikel 5

Abs. 2: Eine datenbasierte Angebotsplanung ist unablässig. Da auf die finanzielle Mitverpflichtung der Gemeinden hingewiesen wird, würde die FDP des Kantons Bern mit Blick auf die Gemeinden begrüßen, wenn bereits jetzt bekannt wäre, welche Leistungen die Gemeinden via Lastenausgleich werden mitfinanzieren müssen. Wie bereits erwähnt, ortet die FDP in diesem Bereich einen nicht unerheblichen Kostenfaktor.

Der Kanton und die Gemeinden finanzieren folgende Angebote (Aufzählung).

Artikel 6

Abs.1, f: Es scheint uns aufgrund der Formulierung nicht klar, ob die Gemeinden Aufsichts- und Controllingaufgaben über Leistungserbringer übernehmen müssen. Wir empfehlen, diesen Punkt konkreter und unmissverständlich(er) festzuschreiben. Wenn es darum geht, dass der Kanton die Gemeinden in den Bemühungen unterstützt, von den Leistungserbringenden in den Einzelfällen transparente Rechnungen, gut ausgewiesene Dienstleistungen etc. zu erhalten, begrüßen wir das. Die finanzierenden Stellen sind auf gute Grundlagen betreffend Angebote, Dienstleistungen und damit erzielte Wirkung im Einzelfall angewiesen, um die weitere Fallführung optimal zu planen. Es ist die Aufgabe des Kantons mit den Leistungsverträgen entsprechende Vorgaben zu machen, so dass diese Aufgabe nicht jeder einzelne Sozialdienst mit den Institutionen regeln muss (z. B. Art und Weise der Berichterstattung, Detaillierungsgrad bei der Rechnungsstellung, etc.).

Abs.1, f: Allenfalls klarere Formulierung

Abs.1, g: Wir begrüßen, dass aufgrund der Formulierung kein verbindlicher Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Der Kanton soll nur bei Bedarf Ombudsstellen fördern dürfen.

Abs.1, h: Ebenso ist begrüßenswert, dass die Möglichkeit zur

Finanzierung von Projekten geschaffen wird, ohne dass gleichzeitig eine Verpflichtung dazu abgeleitet werden kann.

Artikel 7 Einverstanden.

Artikel 8 Einverstanden

Artikel 9 Einverstanden

Artikel 10 Einverstanden

Artikel 11 Einverstanden

Artikel 12 Einverstanden

Artikel 13 Einverstanden

Artikel 14 Einverstanden

Artikel 15 Einverstanden,

Artikel 16 Einverstanden,

Artikel 17 Einverstanden

Artikel 18 Einverstanden

Artikel 19 Einverstanden

Artikel 20 Einverstanden

Artikel 21 Einverstanden

Artikel 22 Abs. 3: Es ist nicht ersichtlich, weshalb Sozialdienste nicht gleich qualifiziert werden wie die KESB. Die Sozialdienste der Gemein-

Abs. 3: Beabsichtigen sie ausnahmsweise Leistungen zuzuweisen und vorzufinanzieren, die nicht gestützt auf

Absatz 3	den weisen nur in Krisensituationen (dringlich aber noch keine Einvernehmlichkeit vorhanden) ausnahmsweise einer Organisation zu, welche keinen Leistungsvertrag mit dem KJA unterhält. Auch im einvernehmlichen Kinderschutz auf den Sozialdiensten der Gemeinden geht es oft um Situationen, in denen unverzüglich gehandelt werden muss. Es kann das Kindeswohl gefährden, wenn vorgängig noch die Einwilligung des KJA eingeholt werden muss (Erreichbarkeit, etc.), oder wenn gar der Weg via KESB beschritten werden muss.	einen Vertrag gemäss Art. 14 erbracht werden, müssen sie innert 5 Tagen nach der Leistungszuweisung das nachträgliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Direktion einholen“:
Artikel 23	Abs. 3: Einverstanden, Schreibfehler	...der zuständigen Direktion vorfinanziert.
Artikel 24	Einverstanden Eine angeordnete Massnahme (durch KESB) wird oft in eine einvernehmliche Massnahme münden. Um Unklarheiten zu vermeiden empfehlen wir den Umgang mit dieser Variante in der Verordnung zu regeln.	
Artikel 25	Einverstanden	
Artikel 26	Einverstanden	
Artikel 27	Einverstanden	
Artikel 28	Einverstanden	
Artikel 29	Einverstanden	
Artikel 30	Einverstanden	
Artikel 31	Einverstanden	

Artikel 32	Einverstanden
Artikel 33	Einverstanden
Artikel 34	Einverstanden
Artikel 35	Einverstanden
Artikel 36	Einverstanden
Artikel 37	Einverstanden
Artikel 38	Einverstanden
Ziff. II	Einverstanden

Weiterführende Vorschläge: